

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1984 06 19

Z. 11 0502/72-Pr.2/84

II-1718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

735/AB

1984-07-09
zu 771 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Burgstaller und Kollegen vom 25.5.1984, Nr. 771/J, betreffend Zollamt Leoben, böhre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 3

Nach Ankauf der Liegenschaft der Firma Coca-Cola in Niklasdorf war zu prüfen, ob für das Zollamt eine Sanierung der Gebäude oder ob eine Neubauführung zweckmäßiger wäre. Diese Prüfung hat nunmehr ergeben, daß einer Neubauführung der Vorzug zu geben wäre. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat daraufhin mit Schreiben vom 25. Mai 1984, Zl. 660.112/2-II/6/84, den Herrn Landeshauptmann von Steiermark (Bundesgebäudeverwaltung I) ersucht, die Planung für eine entsprechende Neubauführung zu veranlassen und dem Bundesministerium für Bauten und Technik in weiterer Folge entsprechende Vor-entwurfsunterlagen zur Genehmigung zu übermitteln.

Die Bereitstellung der notwendigen Mittel für Bauten des Bundes erfolgt jeweils durch das Bundesministerium für Bauten und Technik nach Maßgabe der Dringlichkeit bzw. der verfügbaren Kredite im Rahmen der alljährlich zu erstellenden Bauprogramme.

Von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen kann daher derzeit keine Aussage über den Zeitpunkt der Bauführung in Niklasdorf getroffen werden; jedenfalls wird jedoch bereits anlässlich der Besprechung über das Bauprogramm 1985 auch diese Frage behandelt werden.

Zu Punkt 2

Das dem Bundesministerium für Bauten und Technik übermittelte Funktions- und Raumerfordernisprogramm wurde von den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Finanzen erstellt. Hierbei fand das von der Finanzlandesdirektion für Steiermark unter Mitwirkung der gesetzlichen Personalvertretung

- 2 -

ausgearbeitete Programm weitestgehende Berücksichtigung, wobei die von
seiten des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehenen Änderungen im
wesentlichen nur Erweiterungen bzw. Zusätze darstellen, sodaß eine
neuerliche Befassung der gesetzlichen Personalvertretung nicht mehr
erforderlich erscheint.

pruebepolitis